

H i n w e i s e
zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag 2003

Für die Landtagswahl in Niedersachsen können sowohl Kreis- als auch Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von „Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern“, Landeswahlvorschläge dagegen nur von Parteien eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge sind an den Landeswahlvorschlag mit derselben Parteibezeichnung angeschlossen (§ 17 Abs. 1 NLWG).

Allgemeine Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge) durch Parteien mit Ausnahme von SPD, CDU, GRÜNE, FDP und PDS (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 NLWG) ist, dass sie spätestens am 54. Tag (Dienstag, 10.12.2002) vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei (§ 16 Abs. 1 NLWG).

I. Kreiswahlvorschläge

1. Bewerberaufstellung

- 1.1 Die jeweilige Wahlkreisbewerberin bzw. der jeweilige Wahlkreisbewerber wird in geheimer Wahl von den im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bestimmt. Wahlberechtigtes Parteimitglied ist, wer am Tag der Bewerberaufstellung Deutscher i.S. des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 2 und 3 NLWG).

Die Kandidatenaufstellung darf frühestens 44 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages erfolgen; für die Landtagswahl 2003 ist das ein Termin nach dem 1.12.2001.

- 1.2 Auch in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, dürfen nur die in dem jeweiligen Wahlkreis zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Parteimitglieder abstimmen. Gemeinsame Versammlungen für die Kandidatenaufstellung mehrerer Wahlkreise sind möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in getrennten Wahlgängen durch die jeweils Abstimmungsberechtigten bestimmt und gesonderte Niederschriften über die Aufstellungen nach dem Muster 10 gem. § 79 NLWO gefertigt werden. Die Funktionen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers können bei den einzelnen Wahlvorgängen jeweils von denselben Personen ausgeübt werden. Sie müssen nicht wahlberechtigt sein.
- 1.3 An einer Versammlung müssen mindestens drei wahlberechtigte Personen teilnehmen.
- 1.4 Die Kandidatenaufstellung kann auch von Delegierten vorgenommen werden. Diese müssen von den zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt werden und ihrerseits im Wahlkreis wahlberechtigt sein (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Eine Delegiertenwahl durch mehrere für Teilgebiete des Wahlkreises getrennte Mitgliederversammlungen ist zulässig.
Die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung dürfen frühestens 40 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages erfolgen; für die Landtagswahl 2003 ist dies ab 1.8.2001 möglich.
- 1.5 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen hat, seit mindestens einem Jahr Deutscher i.S. des Grundgesetzes ist und bei der keiner der in § 6 Abs. 2 NLWG genannten Gründe der Wählbarkeit entgegenstehen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 14 Abs. 7 NLWG).
- 1.6 Einzelheiten der Wahl der Delegierten, der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie des Verfahrens für die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern richten sich nach der Parteisatzung (§ 18 Abs. 3 NLWG).
- 1.7 Über die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern muss eine Niederschrift vorgelegt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG, § 27 Abs. 5 Nr. 3 NLWO), die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (vgl. Muster 10 gem. § 79 NLWO).
- 1.8 In einer Versicherung an Eides statt (vgl. Muster 11 gem. § 79 NLWO) haben die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NLWG).

- 1.9 Die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt müssen nicht unbedingt in der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, oder unmittelbar im Anschluss daran erstellt werden. Es genügt, wenn sie vor Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorliegen. Da jedoch alle Personen, die zu unterzeichnen haben, in der Versammlung anwesend sind, und bestimmte Formerfordernisse beachtet werden müssen, ist es ratsam, die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt auch dort auszufertigen.
2. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge
- 2.1 Aufgrund der Kandidatenaufstellung wird ein Kreiswahlvorschlag erstellt, unterschrieben und bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingereicht.
- 2.2 Für den Kreiswahlvorschlag ist das Muster 5 gem. § 79 NLWO maßgebend.
Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von
- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, oder
 - einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person, oder
 - zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vollmacht oder die Ermächtigung ist dem jeweiligen Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 14 Abs. 2 NLWG, § 27 Abs. 7 NLWO).
- 2.3 Mit den vorstehenden Unterschriften billigt der Landesvorstand der Partei den Kreiswahlvorschlag. Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann jedoch gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Es muss dann eine erneute Versammlung zur Bestimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abgehalten werden. Das Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 2 NLWG).
- 2.4 In jedem Kreiswahlvorschlag sind immer Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen anzugeben. Für jeden Kreiswahlvorschlag sollen mindestens zwei, höchstens vier Vertrauenspersonen benannt werden. Nur diese können verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abgeben und entgegennehmen. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden (§ 14 a NLWG).

3. Einreichung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter

3.1 Kreiswahlvorschläge sind bis zum 34. Tag vor der Wahl (Montag, 30.12.2002), 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzureichen (§ 14 Abs. 1 NLWG).

3.2 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster 8 gem. § 79 NLWO,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung ihrer oder seiner Gemeinde nach dem Muster 9 gem. § 79 NLWO,
- die Niederschrift über die Bewerberaufstellung nach dem Muster 10 gem. § 79 NLWO,
- eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster 11 gem. § 79 NLWO,
- mindestens 100 Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften beigebracht werden müssen (vgl. Nr. 3.3).

3.3 Die Kreiswahlvorschläge aller Parteien mit Ausnahme von SPD, CDU, GRÜNE, FDP und PDS müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 NLWG). Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten (§ 27 Abs. 4 NLWO):

- Die unterzeichnenden Personen müssen ihre Unterschriften einzeln auf je einem amtlichen Formblatt (Muster 6 gem. § 79 NLWO) leisten. Diese werden von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und die Parteibezeichnung anzugeben.
- Die Unterstützungsunterschriften dürfen erst dann gesammelt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG (vgl. Nr. 1) aufgestellt ist. Die Formulare werden deshalb von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nur ausgegeben, wenn dies von der Partei schriftlich bestätigt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert (Muster 7 gem. § 79 NLWO) eine Bescheinigung der Gemeinde einzuholen, dass sie im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird von der Gemeinde kostenfrei ausgestellt.
- Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NLWG).
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung eingehen (§ 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG).

4. Änderungen des Kreiswahlvorschlages

- 4.1 Ein noch nicht eingereichter Kreiswahlvorschlag kann geändert werden, wenn dies in einer erneuten Versammlung (mit neuer Niederschrift usw.) beschlossen worden ist. Ein besonderer Anwendungsfall ist der Einspruch des Landesvorstandes der Partei (vgl. Nr. 2.3).
- 4.2 Nach der Einreichung (aber noch vor Ablauf der Einreichungsfrist) kann ein Kreiswahlvorschlag geändert oder zurückgezogen werden. Die entsprechende Erklärung ist nur wirksam, wenn sie von zwei Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter schriftlich abgegeben wird. Ist nur eine Vertrauensperson vorhanden oder zu Erklärungen in der Lage, so genügt deren Unterschrift. Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet werden müssen, ist die Erklärung zusätzlich von zwei Dritteln der Unterzeichner abzugeben (§ 20 Abs. 1 NLWG). Eine Änderung ist auch in diesem Fall nur möglich, wenn zuvor eine neue Versammlung stattgefunden hat.
- 4.3 Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur dann noch geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Ein neues Aufstellungsverfahren ist in diesem Fall nicht nötig. Für die abzugebenden Erklärungen gelten die vorstehenden Ausführungen zu 4.2 entsprechend (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NLWG).
- 4.4 Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 NLWG). Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung, so erscheint der Name dennoch auf dem Stimmzettel. Erhält sie oder er die meisten Stimmen im Wahlkreis, so geht ihr Sitz oder sein Sitz auf die erste Ersatzperson des Landeswahlvorschlages dieser Partei über (§ 38 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 NLWG).
- 4.5 Die gegenüber der Partei abgegebene Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers kann nicht widerrufen werden (§ 19 NLWG).

5. Zulassung durch den Kreiswahlausschuss

- 5.1 Nach Eingang des Kreiswahlvorschlages prüft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den wahlrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Stellt sie oder er Mängel fest, die noch zu beheben sind, wird eine Vertrauensperson aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann jede Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 4 NLWG, § 29 Abs. 4 NLWO).

- 5.2 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 30. Tag (Freitag, 3.1.2003) vor der Wahl.
- 5.3 Gegen die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlages kann jede Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages binnen 3 Tagen Beschwerde bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde wird spätestens am 24. Tag (Donnerstag, 9.1.2003) vor der Wahl durch den Landeswahlausschuss getroffen (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO).

II. Landeswahlvorschläge

Die für die Kreiswahlvorschläge geltenden Bestimmungen werden bei der Aufstellung und Einreichung von Landeswahlvorschlägen entsprechend angewandt (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NLWG).

Dabei ist folgendes zu beachten (vgl. § 33 NLWO):

1. Der Landeswahlvorschlag (Landesliste) wird von allen zur Landtagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. den von diesen bestimmten Delegierten in geheimer Wahl aufgestellt (vgl. § 18 NLWG). Die Wahlen der Delegierten in getrennten Versammlungen jeweils für Teilgebiete Niedersachsens ist zulässig.
2. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber im Landeswahlvorschlag müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 18 Abs. 5 Satz 2 NLWG).
3. Der Landeswahlvorschlag (Muster 13 gem. § 79 NLWO) muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der einreichenden Partei, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Einspruch des Landesvorstandes ist nicht möglich.
4. Der Landeswahlvorschlag ist bis zum 34. Tag vor der Wahl (Montag, 30.12.2002), 18.00 Uhr, beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, im Original einzureichen (§ 15 Abs. 1 NLWG).
5. Dem Landeswahlvorschlag sind beizufügen:
 - für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung nach dem Muster 15 gem. § 79 NLWO,
 - für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung ihrer oder seiner Gemeinde nach dem Muster 9 gem. § 79 NLWO,
 - die Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Reihenfolge nach dem Muster 16 gem. § 79 NLWO,
 - eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster 17 gem. § 79 NLWO,

- mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern von der Partei Unterstützungsunterschriften beigebracht werden müssen (vgl. Nr. 6) nach dem Muster 14 gem. § 79 NLWO.
6. Für die Landeswahlvorschläge aller Parteien mit Ausnahme von SPD, CDU, GRÜNE, FDP und PDS müssen mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden (§ 15 Abs. 2 NLWG).
 7. Über die Zulassung der Landeswahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 30. Tag (Freitag, 3.1.2003) vor der Wahl (§ 22 Abs. 8 NLWG).

III. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Bei der Landtagswahl können außer den Parteien auch Wahlberechtigte als „Einzelbewerberinnen“ oder „Einzelbewerber“ kandidieren. Sie können sich aber nur mit einem Wahlvorschlag in einem Wahlkreis beteiligen. Die Einreichung eines Landeswahlvorschlages (Landesliste) ist nicht möglich.

Für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt abweichend von den vorstehenden Ausführungen folgendes:

1. Dem bei der Kreiswahlleiterin oder bei dem Kreiswahlleiter bis zum 34. Tag (Montag, 30.12.2002), 18.00 Uhr, vor der Wahl einzureichenden Kreiswahlvorschlag (Muster 5 gem. § 79 NLWO) sind beizufügen:
 - die Zustimmungserklärung (Muster 8 gem. § 79 NLWO),
 - die Bescheinigung der Wählbarkeit (Muster 9 gem. § 79 NLWO) und
 - mindestens 100 gültige Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen auf dem Formblatt nach Muster 6 gem. § 79 NLWO; die Hinweise unter Abschnitt I Nr. 3.3 gelten entsprechend.
2. Der Kreiswahlvorschlag führt anstelle einer Parteibezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ (§ 27 Abs. 1 Satz 3 NLWO).
3. Der Kreiswahlvorschlag muss von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 NLWG).
4. Ist in dem Kreiswahlvorschlag nur eine Vertrauensperson benannt worden (vgl. Abschnitt I Nr. 2.4) so gilt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber als weitere Vertrauensperson (§ 14 a NLWG).

5. Da sich die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst nominiert, entfallen die Formalitäten bezüglich der Kandidatenaufstellung und die Vorlage der entsprechenden Nachweise.

IV. Mustervordrucke gem. § 79 NLWO

Die nach der NLWO benötigten Formulare sind bei der jeweils zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

V. Rechtsvorschriften

Für die Landtagswahl in Niedersachsen gelten z. Z. folgende Rechtsvorschriften:

1. Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30.5.2002 (Nds. GVBl. S. 153),
2. Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert Verordnung vom 8.7.2002 (Nds. GVBl. S. 346).

Für den Versand stehen Exemplare dieser Vorschriften nicht zur Verfügung. Sie können bei der Schlüterschen Verlagsanstalt und Druckerei, Postfach 54 40, 30054 Hannover, oder über den Buchhandel käuflich erworben werden.

Textausgaben der Wahlvorschriften sind auch erhältlich bei:

- Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1465, 30014 Hannover,
- Verlag für Verwaltung und Wirtschaft GmbH, 31646 Stadthagen.

Herausgeber: Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel.: 0511 - 120-6309/6359/6331
Telefax: 0511 - 120-6560